

Förderverein der Schule

An vielen Schulen gibt es einen Förderverein, in dem Eltern von Schülern und Schülerinnen, ehemalige Schüler und Schülerinnen, Lehrer und Lehrerinnen und andere "Förderer", die an der Schule interessiert sind, zusammenarbeiten.

Diese Vereine haben es sich zur Aufgabe gemacht, die Schule auf vielfältige Weise zu fördern. Ohne die engagierte Mitarbeit von Eltern würden viele dieser Vereine gar nicht existieren.

Fördervereine haben z.B. besonders teure Musikinstrumente, Geräte für den naturwissenschaftlichen Unterricht oder sogar Druckmaschinen gekauft. Vereine haben ihre Schule mit Besteck, Geschirr und Tischtüchern für Feste und Besuche ausgestattet. Fördervereine geben - vor allem an finanziell schlechter gestellte Schüler und Schülerinnen - Zuschüsse für Schullandheimaufenthalte und Studienfahrten. Der Verein kann auch Preise für besondere Leistungen aussetzen, z.B. im Bereich des Sports oder der gestalterischen Arbeit. Die Vereine organisieren auch kulturelle Angebote für die Schule wie Dichterlesungen, Kindertheater, Marionettenspiel, und sie wirken mit bei der Gestaltung von Schulfesten.

Fördervereine geben aber nicht nur materielle Hilfe. So arbeitet z.B. im Landkreis Biberach ein "Förderverein für lernbehinderte Kinder", der folgende Ziele hat:

- Hausaufgaben- und Freizeitbetreuung
- Organisation von Begegnungen mit anderen Behinderten und Nichtbehinderten
- nachschulische, berufsbegleitende Betreuung ehemaliger Schüler und Schülerinnen
- Beratung und Unterstützung von Eltern behinderter Kinder
- Organisation von Vorträgen und Ausstellungen.

Der Förderverein ist in der Regel ein eingetragener Verein.

Falls Sie auch an Ihrer Schule einen Förderverein gründen wollen, können Sie sich von den Oberschulämtern beraten lassen.

Das Justizministerium gibt gegen einen geringen Unkostenbeitrag eine Broschüre mit Hinweisen zur Vereinsgründung heraus (Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart). Die Satzung eines der Schule zugeordneten Elternvereins sollte mit dem örtlichen Finanzamt abgestimmt werden, um die Gemeinnützigkeit juristisch abzusichern. Nur wenn er gemeinnützig ist, darf der Elternverein nämlich Spendenbescheinigungen ausstellen und steuerfreie Einnahmen haben.

Lehrpläne sind Grundlage des Unterrichts

An jeder Schule gibt es ein Exemplar der geltenden Lehrpläne; in dieses Exemplar können auch Eltern Einsicht nehmen. Die in den Lehrplänen enthaltenen Zeitrahmen sind geringer bemessen als die tatsächlich zur Verfügung stehende Unterrichtszeit. Die verbleibende Zeit ist zum Üben und Vertiefen, für neue Unterrichtsformen, zur Behandlung weiterführender Themen und zur Überprüfung der Schülerleistungen vorgesehen.

Die Lehrpläne aller allgemein bildenden Schulen sind sorgfältig aufeinander abgestimmt worden. Beim Übergang von der Grundschule auf die weiterführenden Schularten gibt es keine Lücken oder Überschneidungen im Stoffplan. In der Orientierungsstufe - das sind die Klassen 5 und 6 der weiterführenden Schularten - wurden die Lehrpläne besonders sorgfältig abgestimmt, damit ein Übergang zwischen den einzelnen Schularten leichter möglich ist.

Die Lehrpläne der beruflichen Schulen sind inhaltlich mit den unmittelbar vorausgehenden Lehrplänen der allgemein bildenden Schulen abgestimmt. Die Inhalte der berufsbezogenen Fächer werden immer wieder auf den neuesten Stand von Wirtschaft und Technik gebracht. In den Bereichen, in denen die Entwicklungen rasch fortschreiten, sind die Lehrpläne offen und flexibel gestaltet worden. Der Unterricht kann so stets praxisbezogen und aktuell gehalten werden.

Beim Ministerium erhältlich: Wichtige Auszüge aus den Lehrplänen

In den seit dem Schuljahr 2004 geltenden Lehrplänen ist der Erziehungs- und Bildungsauftrag jeder Schulart umfassend beschrieben. Außerdem sind für jede Klassenstufe pädagogische Leitgedanken enthalten. Von diesen auch für Eltern sehr interessanten Ausführungen gibt es schulartsspezifische Sonderdrucke, die beim Kultusministerium kostenlos angefordert werden können.

Bestellungen sind unter Angabe des Stichwortes "Sonderdruck Lehrpläne" und der gewünschten Schulart schriftlich zu richten an:

Kultusministerium Baden-Württemberg, Öffentlichkeitsarbeit, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart.

Verteilung der Kosten

Das öffentliche Schulwesen wird gemeinsam vom Land Baden-Württemberg und von den kommunalen Schulträgern - das sind die Gemeinden, Städte und Landkreise - getragen.

Das Land ist im Wesentlichen für den pädagogischen Bereich zuständig; es stellt daher die Lehrer/innen ein und bezahlt sie. Daneben bezuschusst das Land aber auch den Bau von Schulen und Sportstätten. Die kommunalen Schulträger bauen die Schulen und statten sie mit den erforderlichen Einrichtungsgegenständen und Lernmitteln aus. Ferner kommen sie für die laufenden sächlichen Schulkosten auf, wie z.B. die Unterhaltung der Schulgebäude, die Heizung, die Reinigung und sie bezahlen die Gehälter von Hausmeistern/Hausmeisterinnen und Schulsekretärinnen.

Der Schulträger stellt auch die notwendigen Lernmittel zur Verfügung und er trägt bzw. beteiligt sich an den Fahrkosten zur Schule. Lernmittel, die einen geringen Wert haben oder auch außerhalb der Schule gebräuchlich sind, zahlen die Eltern.

Das Land und die kommunalen Schulträger kommen also für die Schulkosten und in der Regel für die Lernmittel auf. Aber auch die Eltern müssen gewisse Kosten tragen, so z. B.

für die Schulhefte, Malstifte, Schreibgeräte u.a.. Sie sind außerdem verpflichtet, die Schüler/innen für den Schulbesuch in erforderlicher (aber keineswegs übertriebener) Weise auszustatten. Hierzu gehört vor allem die Beschaffung des Schulranzens und der Sportkleidung.

Auszug aus dem Grundgesetz

Artikel 6: Ehe, Familie, nichteheliche Kinder

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 7: Schulwesen

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aussicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lernzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

(Anm.: Die Überschriften sind nicht Teil des offiziellen Textes.)

Auszug aus der Verfassung des Landes

Artikel 11: Recht auf Erziehung und Ausbildung

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung.

Artikel 12: Erziehungsziel, Träger der Erziehung

(1) Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.

(2) Verantwortliche Träger der Erziehung sind in ihren Bereichen die Eltern, der Staat, die Religionsgemeinschaften, die Gemeinden und die in ihren Bänden gegliederte Jugend.

Artikel 13: Jugendschutz

Die Jugend ist gegen Ausbeutung und gegen sittliche, geistige und körperliche Gefährdung zu schützen. Staat und Gemeinden schaffen die erforderlichen Einrichtungen. Ihre Aufgaben können auch durch die freie Wohlfahrtspflege wahrgenommen werden.

Artikel 14: Schulpflicht, Unterrichts- und Lernmittelfreiheit

(1) Es besteht allgemeine Schulpflicht.

(2) Unterricht und Lernmittel an den öffentlichen Schulen sind unentgeltlich. Die Unentgeltlichkeit wird stufenweise verwirklicht....

(3) ...

Artikel 15: Volksschulformen; Elternrecht

(1) Die öffentlichen Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) haben die Schulform der christlichen Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen und Bestimmungen, die am 9. Dezember 1951 in Baden für die Simultanschule mit christlichem Charakter gegolten haben.

(2)...

(3) Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, muss bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens berücksichtigt werden.

Artikel 16: Charakter der christlichen Gemeinschaftsschule

(1) In christlichen Gemeinschaftsschulen werden die Kinder auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte erzogen. Der Unterricht wird mit Ausnahme des Religionsunterrichts gemeinsam erteilt.

(2) Bei der Bestellung der Lehrer an den Volksschulen ist auf das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis der Schüler nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Bekenntnismäßig nicht gebundene Lehrer dürfen jedoch nicht benachteiligt werden.

(3) Ergeben sich bei der Auslegung des christlichen Charakters der Volksschule Zweifelsfragen, so sind sie in gemeinsamer Beratung zwischen dem Staat, den Religionsgemeinschaften, den Lehrern und den Eltern zu beheben.

Artikel 17: Toleranz, Schulaufsicht, Berechtigungen, Elternmitwirkung

(1) In allen Schulen waltet der Geist der Duldsamkeit und der sozialen Ethik.

(2) Die Schulaufsicht wird durch fachlich vorgebildete, hauptamtlich tätige Beamte ausgeübt.

(3) Prüfungen, durch die eine öffentlich anerkannte Berechtigung erworben werden soll, müssen vor staatlichen oder staatlich ermächtigten Stellen abgelegt werden.

(4) Die Erziehungsberechtigten wirken durch gewählte Vertreter an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule mit. Näheres regelt ein Gesetz.

Artikel 18: Religionsunterricht

Der Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt. Die Teilnahme am Religionsunterricht und an religiösen Schulfestern bleibt der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten, die Erteilung des Religionsunterrichts der des Lehrers überlassen.

Artikel 21: Staatsbürgerliche Erziehung

(1) Die Jugend ist in den Schulen zu freien und verantwortungsfreudigen Bürgern zu erziehen und an der Gestaltung des Schullebens zu beteiligen.

(2) In allen Schulen ist Gemeinschaftskunde ordentliches Lehrfach.

(Anm.: Die Überschriften sind nicht Teil des offiziellen Textes.)